

## Hausarbeit Staatsrecht II (Grundrechte) Sommersemester 2016

Die Bundesregierung beobachtet seit geraumer Zeit eine zunehmende Verschärfung der Streikkultur in Deutschland. Vor allem den Flugverkehr treffen die Streikmaßnahmen hart. Dessen zuverlässige Nutzung scheitert immer häufiger an Streiks der Piloten, die durch deren Berufsverband, den „Aero e.V.“ (A), initiiert und begleitet werden. Nationale und internationale Medien berichten umfassend über die durch A veranlassten Maßnahmen, aber auch über das zur Arbeitsniederlegung führende Engagement des „Berufsverbands Deutscher Klinikärzte e.V.“ (B) und der „CreativeProfessionals e.V.“ (C), einer Gewerkschaft redaktionell arbeitender Journalisten in der Printmedienbranche. Über die sozialen Netzwerke erreichen die Bundesregierung tägliche etliche Mitteilungen, in denen erboste Bürger ihrer Wut Luft machen.

In der Folgezeit wird das Problem in der Bundesregierung umfassend diskutiert. In den Beratungen kristallisiert sich heraus, dass in den letzten Jahren kleinere „Spartengewerkschaften“ – wie A, B und C – einen stetigen Bedeutungszuwachs erfahren haben und dass diese immer wieder durch Streikmaßnahmen erfolgreich Tarifverträge durchsetzen konnten. Der Bundesregierung geht das zu weit. Sie spürt die erhebliche Unzufriedenheit innerhalb der Bevölkerung und sieht darüber hinaus das zuverlässige Bild der deutschen Wirtschaft im In- und Ausland in Zweifel gezogen. Sie beschließt deshalb, dem „Streik-Wahnsinn“ ein Ende zu bereiten und erarbeitet den Entwurf eines „Gesetzes zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie (Tarifautonomie-Schutzgesetz)“ (TSG) folgenden Inhalts:

„§ 1 Zur Sicherung der Schutzfunktion, Verteilungsfunktion, Befriedungsfunktion sowie Ordnungsfunktion von Rechtsnormen des Tarifvertrags werden Tarifkollisionen im Betrieb vermieden.

§ 2 <sup>1</sup>Der Arbeitgeber kann an mehrere Tarifverträge unterschiedlicher Gewerkschaften gebunden sein. <sup>2</sup>Soweit sich die Geltungsbereiche nicht inhaltsgleicher Tarifverträge verschiedener Gewerkschaften überschneiden (kollidierende Tarifverträge), sind im Betrieb nur die Rechtsnormen des Tarifvertrags derjenigen Gewerkschaft anwendbar, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des zuletzt abgeschlossenen kollidierenden Tarifvertrags im Betrieb die meisten in einem Arbeitsverhältnis stehenden Mitglieder hat, wenn dies durch Entscheidung gem. § 3 S. 1 dieses Gesetzes festgestellt wurde.

§ 3 <sup>1</sup>Die Gerichte für Arbeitssachen sind ausschließlich zuständig für die Entscheidung über den nach § 1 im Betrieb anwendbaren Tarifvertrag. <sup>2</sup>In Streitigkeiten hierüber findet das Beschlussverfahren statt. <sup>3</sup>Das Verfahren wird auf Antrag einer Tarifvertragspartei eines kollidierenden Tarifvertrags eingeleitet.

§ 4 Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“

Die Bundesregierung begründet das Gesetz damit, die Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie durch die Auflösung von Tarifkollisionen sichern zu wollen. Es solle vermieden werden, dass die Entsolidarisierung der Belegschaften für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne hinreichende Schlüsselposition im Betriebsablauf in eine Entwertung der Schutzfunktion des Tarifvertrags münde. Nähmen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit besonderen Schlüsselpositionen in den Betrieben ihre Interessen gesondert wahr, führe dies tendenziell zu einer Beeinträchtigung einer wirksamen kollektiven Interessenvertretung durch die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die keine besonderen Schlüsselpositionen im Betriebsablauf innehätten. Die Verteilungsfunktion des Tarifvertrags werde gestört, wenn die konkurrierenden Tarifabschlüsse nicht den Wert verschiedener Arbeitsleistung innerhalb einer betrieblichen Gemeinschaft zueinander widerspiegeln, sondern vor allem Ausdruck der jeweiligen Schlüsselpositionen der unterschiedlichen Beschäftigtengruppen im Betriebsablauf seien. Außerdem werde die Befriedungsfunktion des Tarifvertrags durch Tarifkollisionen beeinträchtigt, weil innerbetriebliche Verteilungskämpfe den Betriebsfrieden gefährdeten und weil sich ein bereits tarifgebundener Arbeitgeber jederzeit einer Vielzahl weiterer Forderungen konkurrierender Gewerkschaften gegenübersehen könne. Die Anwendbarkeit kollidierender tariflicher Regelungen im Betrieb beeinträchtige die Schaffung einer widerspruchsfreien Ordnung der Arbeitsbeziehungen im Betrieb. Schließlich sei – dies habe die Erfahrungen der Finanz- und Eurokrise gezeigt – Tarifpartnerschaft in wirtschaftlichen Krisensituationen von besonderer Bedeutung.

Die Tarifpartner müssten in solchen Situationen oftmals zur Beschäftigungssicherung Gesamtkompromisse finden, die letztlich im Interesse aller Beschäftigten lägen. In Krisenzeiten liefen Tarifkollisionen gesamtwirtschaftlichen Belangen und somit dem öffentlichen Interesse zuwider.

Das – formell verfassungsgemäße - Gesetz wird am 14. April 2016 vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet.

A, B und C sind entsetzt. Sie fühlen sich in ihren Grundrechten verletzt. Als kleine Gewerkschaften, die sich für die Interessen relativ weniger Arbeitnehmer einsetzen, hätten sie im Betrieb nie „die meisten in einem Arbeitsverhältnis stehenden Mitglieder“, sodass die durch sie ausgehandelten Tarifverträge nach § 2 S. 2 TSG nicht mehr anwendbar seien. Sie sind der Ansicht, dass gegenwärtig keine Anzeichen ersichtlich seien, die gesetzliche Maßnahmen zur Wahrung der Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie erforderlich machten. Insbesondere verfüge der Gesetzgeber – was zutrifft – über keinerlei stichhaltige Nachweise, die für eine ernstzunehmende Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie streiten könnten. Indes betreffe die Tariffähigkeit einen Kernbereich ihrer Betätigung als Koalitionen. Das TSG führe aber zu einer völligen Marginalisierung ihrer Wirkungsmacht als Gewerkschaften und hätte letztlich nichts weniger als die Zerstörung ihrer Verbände zur Konsequenz. Weiter sei absehbar, dass ein Kampf um neue, aber auch bestehende Mitglieder für sie chancenlos sei, wenn die Gefahr bestehe, dass durch sie abgeschlossene Tarifverträge keine Anwendung mehr fänden. Zudem weigerten sich schon jetzt in vielen Betrieben Arbeitgeberverbände, überhaupt in Tarifverhandlungen mit ihnen einzutreten. In mehreren Fällen seien die Verhandlungen unterdessen abgebrochen worden. Schließlich weisen sie darauf hin, dass das TSG für sie faktisch einem Arbeitskampfverbot gleichkomme, da – was zutrifft - ein Streik zur Erwirkung eines Tarifvertrags, dessen Anwendbarkeit von vorneherein ausgeschlossen sei, nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts unverhältnismäßig und damit rechtswidrig sei.

A, B und C erheben am 20. April 2016 Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht, welche sie detailliert begründen. Während A und B die Beschwerde schriftlich erheben, scannt C das ausgedruckte und unterzeichnete Dokument ein und sendet es als Pdf-Anhang per Email an das Bundesverfassungsgericht.

## Haben die Verfassungsbeschwerden der A, B und C Aussicht auf Erfolg?

### Bearbeitervermerk:

Es ist auf sämtliche aufgeworfenen Rechtsfragen gutachtlich - ggf. hilfsgutachtlich – einzugehen. Auf Artt. 3, 5, 12 und 14 GG sowie Vorschriften der EMRK ist nicht einzugehen. Die Hausarbeit ist auf eine **Bearbeitungszeit** von **zwei Wochen** ausgerichtet. Folgende Formatvorgaben (insbes. hinsichtlich der **maximal zulässigen Seitenzahl**) sind **zwingend** zu beachten:

Die Bearbeitung darf einen Umfang von **20 DIN A4 Seiten** nicht überschreiten (exklusive Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis und die beizuheftenden Erklärung). Die Bearbeitung muss mit Schriftgröße 12 der Schriftart *Times New Roman*, 1,5-fachen Zeilenabstand und 7cm Korrekturrand auf der linken Seite, 2,5 cm oben, je 2 cm rechts und unten verfasst sein. Die Hausarbeit ist am Ende zu unterschreiben und um eine unterzeichnete Erklärung zu ergänzen, dass die Arbeit eigenständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel verfasst wurde. Diese Erklärung erhalten Sie als Vordruck auf der Homepage des Lehrstuhls. Zudem muss der Hausarbeit der zugehörige AG-Schein in Kopie angeheftet sein.

Zusätzlich muss die Hausarbeit in elektronischer Form abgegeben werden. Beachten Sie hierbei bitte folgendes: Die elektronische Fassung der Arbeit darf (anders als die Papierfassung) **keinen Sachverhalt und keine Bearbeitungshinweise** enthalten. Die Arbeit muss im Format Microsoft Office Word (**.doc/.docx**), OpenOffice- Textdokument (**.odt**) oder Adobe Acrobat (**.pdf**) abgefasst sein. Die Dateigröße darf **25 MB** nicht überschreiten. Die Datei laden Sie bitte auf folgender Website hoch: <http://student.ephorus.com>. Hierzu erforderliche Eingaben sind: Der Einreichungscode **HA Grundrechte 2016**, Ihre Matrikelnummer, Vor- und Nachname sowie Ihre E-Mail-Adresse. Sie erhalten bei Eingang Ihrer Datei eine automatische Bestätigung per E-Mail.

Die Hausarbeit ist bis spätestens **9. September 2016, 12.00 Uhr** persönlich am Lehrstuhl von Prof. Dr. Dr. Di Fabio abzugeben (Adenauerallee 44 – 4. Obergeschoss). Die Öffnungszeiten des Lehrstuhls finden Sie auf unserer Homepage. Außerdem kann die Hausarbeit durch Einwurf in den Briefkasten des Lehrstuhls im Juridicum gegenüber des Dekanats (nicht Adenauerallee 44!) abgegeben werden. Dieser Briefkasten wird am 9. September 2016 letztmalig um 12.00 Uhr geleert. Spätere Einwürfe werden nicht mehr berücksichtigt.

Alternativ kann die Hausarbeit postalisch an folgende Adresse gesendet werden: Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio, Universität Bonn, Institut für Öffentliches Recht, Abteilung Staatsrecht, Adenauerallee 44, 53113 Bonn.

Für die fristgemäße Abgabe der Hausarbeit ist der Zugang entscheidend, nicht der Poststempel oder ein Aufgabebereg. Die elektronische Einreichung muss ebenfalls fristgemäß erfolgen. Ausschließlich elektronisch eingereichte Hausarbeiten führen nicht zur Einhaltung der Abgabefrist.

**Viel Erfolg!**